

anderem erforderlichen Geldmittel durch eine Sondersteuer. Der König tat ein übriges, um einen pünktlichen Abzug seiner mailändischen Begleiter aus der Stadt sicherzustellen, indem er ihnen für den Fall, daß es zu Verzögerungen käme, mit hohen Geldbußen, ja sogar mit der Konfiskation ihres Vermögens und der Todesstrafe drohte³³.

Auch wenn Mailand sich gegenüber Heinrich VII. im Anfangsstadium des königlichen Romzuges nicht durchsetzen konnte, so ist doch der so wenig erfolgreiche Hinweis der Mailänder auf *ius et equum* bemerkenswert. Worauf gründete sich ihre Ansicht über Recht und Billigkeit in der Frage der Romzugskosten? Der Blick auf eine Ergänzung zum oberitalienischen Lehnrecht in einem der dem Bologneser Feudisten Jacobus de Ardizzone zugeschriebenen „*Capitula extraordinaria*“ hilft in diesem Zusammenhang weiter: Hier wird mitgeteilt, man habe herausgefunden, daß die Leistung von Vasallendienst auf Kosten des Lehnsherrn als alter Brauch betrachtet werde. Dieser Brauch werde nur dann nicht befolgt, wenn Verträge ausdrücklich etwas anderes festsetzten. Im übrigen sei es gerecht, daß die Vasallen für die Zeit einen Sold erhielten, in der sie ihrer Dienstpflicht nachkämen. Insbesondere sollten Vasallen, die *extra civitatis suae tentoria* Lehnendienste zu leisten hätten, dazu nicht auf eigene Kosten gezwungen werden³⁴.

Der Verfasser hat offensichtlich nur die Beziehungen zwischen Vasallen, die innerhalb von Stadtgebieten lebten, und deren Lehnsherrn im Auge. Letztlich kommentiert er hier aber auch die Vasallendienstpflichten der mit Reichsgut und Regalien belehnten Städte zu seiner Zeit gegenüber Kaiser Friedrich II. Versteht man ihn recht, so waren die Herrscher zur Übernahme der Kosten für Sold und Ausrüstung verpflichtet, wenn sie kommunale Mannschaften zu einer Heerfahrt aufboten, deren Ziel jenseits der Grenzen dieser Städte lag. Die Kommunen und in ihnen lebende Reichsvasallen waren nur dann zum Dienst auf eigene Kosten verpflichtet, wenn es um die eigene Verteidigung ging und defensiver Reichsdienst auf eigenem Territorium geleistet wurde. Nach dieser Interpretation war die Finanzierung der größte-

33) MGH Const. 4 Nr. 573.

34) *Capitula extraordinaria Jacobi de Ardizzone*, ed. LEHMANN (wie Anm. 12) c. 39, S. 196. Jacobus de Ardizzone, *Summa* (wie Anm. 13) fol. 36 r. Vgl. den knappen Hinweis auf die Existenz dieses Textes bei MITTEIS, *Lehnrecht* (wie Anm. 14) S. 606 Anm. 70. Zur Frage der Kostenübernahme vgl. knapp Jacobus de Ardizzone, *Summa* fol. 34 v.